

**1. Änderung zur Satzung
über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und
auf das Spielen um Geld oder Sachwerte
(Spielapparate-Steuersatzung)
im Gebiet der Gemeinde Wolframshausen vom 19.11.1998**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 8. Juni 1995 (GVBl. S. 200) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), geändert durch Gesetz vom 28.06.1994 (GVBl. S. 796) durch 2. Änderungsgesetz vom 10.11.1995 (GVBl. S. 342) und durch 3. Änderungsgesetz vom 23.07.1998 (GVBl. S. 247) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolframshausen in seiner Sitzung vom 19.11.1998 die 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte (Spielapparate-Steuersatzung) beschlossen, die nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde vom 04.01.1999 bekanntgemacht wird:

Artikel I

§ 4

erhält folgenden neuen Wortlaut

- (1) Die Steuer beträgt:
- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen: | |
| | Apparate mit Gewinnmöglichkeit | 150,00 DM |
| | Apparate ohne Gewinnmöglichkeit | 80,00 DM |
| 2. | in Schankwirtschaften , Speisewirtschaften,
Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben,
Wettannahmestellen, Vereins- , Kantinen- oder
ähnlichen Räumen sowie anderen jedermann
zugänglichen Orten: | |
| | Apparate mit Gewinnmöglichkeit | 75,00 DM |
| | Apparate ohne Gewinnmöglichkeit | 40,00 DM |
| 3. | in den Fällen 1. und 2. für Apparate,
mit denen sexuelle Handlungen
oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder
die eine Verherrlichung oder Verharmlosung
des Krieges zum Gegenstand haben: | 400,00 DM |

Artikel II

§ 11

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Wolframshausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Wolframshausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche

Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Wolframshausen
Wolframshausen, den 08.01.1999

(S I E G E L)

gez.
M O R G E N S T E R N
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung der 1. Änderung der Satzung für die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Wolframshausen (Spielapparate-Steuersatzung) erfolgte gemäß § 2 Abs. 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 04.01.1999, eingegangen am 06.01.1999 unter AZ 30/092.6-Ho.

Gemeinde Wolframshausen
Wolframshausen, den 08.01.1999

(S I E G E L)

gez.
M O R G E N S T E R N
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte in der Zeit vom 12.01.1999 bis 18.01.1999 an den Verkündungstafeln in Wolframshausen und Wernrode lt. Hauptsatzung.

ausgegangen am: 11.01.1999

abzunehmen am: 19.01.1999

abgenommen am: 22.01.1999